

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 4/12 S

L 1 SV 7/11 B ER (Bayerisches LSG)
S 12 SV 7/11 ER (SG Landshut)

.....,

Antragstellerin und Rechtsmittelführerin,

g e g e n

Stadt Dessau-Roßlau, Rechtsamt,
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,

Antragsgegnerin und Rechtsmittelgegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 30. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Landshut (SG) hat mit Beschluss vom 22.6.2011 den Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung von 1268,54 Euro zu verpflichten, abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 30.9.2011 zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 6.12.2011 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Widerspruch" eingelegt. Das Schreiben wurde am 27.12.2011 vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet. Auf den im Schreiben vom 2.1.2012 erfolgten Hinweis des BSG, dass ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG nicht gegeben sei (§ 177 SGG) und die Antragstellerin sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen müsse (§ 73 Abs 4 SGG), hat diese mit Schriftsatz vom 16.1.2012 erklärt, dass ihr "Widerspruch vom 06.12.2011 als eine Revision anzusehen" sei.
- 2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen die Beschwerdeentscheidung des LSG vom 30.9.2011 ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Antragstellerin konnte das Rechtsmittel gegen die Beschwerdeentscheidung des LSG wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf ist sie im Schreiben vom 2.1.2012 hingewiesen worden. Im Übrigen kann der betreffende Beschluss des LSG nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Er ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Die in dieser Vorschrift genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor. Auch darauf ist die Antragstellerin bereits im Schreiben vom 2.1.2012 hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 40 S 1 SGG iVm § 33 S 2, § 12 Abs 1 S 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

